

Kurzbericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2019 in Dotternhausen

Tagesordnungspunkt 1: Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für die Süderweiterung des Kalksteinbruchs Plettenberg der Firma Holcim (Süd-deutschland) GmbH

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH beantragt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Süderweiterung um eine Fläche von ca. 8,78 ha. Weiter umfasst der Antrag die Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufäche, die Änderung der Rekultivierungsplanung und die Änderung und Ergänzung der Abbau- und Verfüllungsplanung.

Die Genehmigung soll in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Weiterhin beantragt die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere behördliche Genehmigungen mit ein. Dies sind insbesondere:

- Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NatSchG für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich,
- Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Aufgrabungen
- Naturschutzrechtliche Ausnahmezulassung für die Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG,
- die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff, 17 Abs. 1 BNatSchG.

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Zollernalbkreis.

Die Gemeinde Dotternhausen wird im Rahmen der Baugenehmigung nach § 58 LBO um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Aufschüttungen und Abgrabungen gebeten. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einvernehmen der Gemeinde. Gemäß Abs. 2 darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich in § 35 ergebenden Gründen, wenn gegen Rechtsverordnungen und höherrangige Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) verstoßen wird, versagen. Das Landratsamt kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Das Einvernehmen gilt zudem als erteilt, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten eine negative Äußerung vorliegt. Beim gemeindlichen Einvernehmen handelt es sich um eine reine Rechtsprüfung.

Weiterhin wird die Gemeinde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange angehört und kann eine weitergehende Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme ist nicht auf die reine Rechtsprüfung beschränkt. Die Gemeinde kann im Rahmen der Anhörung Belange der Gemeinde geltend machen. Die Stellungnahme ist von der Genehmigungsbehörde abzuwägen.

Die Bürgermeisterin stellte in der Sitzung die Antragsunterlagen vor und fasste die eingereichten Gutachten kurz zusammen. Herr Schillo, Werksleiter der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH stand für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung.

Nach Klärung der Fragen und eingehender Diskussion fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Im Rahmen der Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme der Gemeinde abgegeben:

Beim Abbau ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Störungen durch den Steinbruchbetrieb minimiert werden. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Fahrwege. Der Transport des Kalksteins ins Werk kann auch künftig nur über eine Seilbahn erfolgen. Der Transport über die Plettenbergzufahrt muss in der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Da der Abbaubetrieb mit der Süderweiterung weiter von der Ortslage Dotternhausen abrückt, ist eine Zunahme der Lärm- oder Staubbelastung bei Weiterführung der bisherigen Abbautechnik nicht zu erwarten. Lärmkritisch bleiben die Aufgabe des Kalksteins am Brecher sowie die Verladung und der Transport über die Seilbahn. Hier sind Maßnahmen zur Schallreduzierung zu ergreifen. Beim geplanten Neubau der Seilbahn ist auf minimale Geräuschentwicklung zu achten.

Grundsätzlich ist beim Austausch von Maschinen und Fahrzeugen darauf zu achten, dass die neuen Fahrzeuge und Maschinen die nach dem Stand der Technik geringsten Lärm- und Schadstoffbelastung aufweisen.

Die Plettenberghütte ist durch die Süderweiterung besonders betroffen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und Störungen zu verhindern ist der Abbau im nahegelegenen Bereich so zu gestalten, dass die Emissionen minimiert werden. Die Sprengparameter sind so anzupassen, dass Lärm-, Staub- und Stickstoffausträge auf ein Minimum reduziert werden. Sprengungen dürfen nur mit Vorwarnung erfolgen. Am Fundament der Plettenberghütte ist ein Erschütterungsmessgerät während des gesamten Abbaus im Bereich der Süderweiterung anzubringen und Messprotokolle zu führen.

Nach dem hydrogeologischen Gutachten ist zu erwarten, dass sich die Oberflächenwasserableitung und die Grundwassersituation in Dotternhausen nicht verändern werden. Sollte sich dennoch im Zuge des Abbaus eine Veränderung ergeben, hat der Antragssteller hierauf mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren. Das Einzugsgebiet der Quellen der Wasserversorgung Dotternhausen im Norden ist durch die Süderweiterung nicht betroffen.

Die Gutachten zu Standsicherheit und Hydrogeologie basieren auf Bohrungen und räumlich begrenzten Analysen. Daher ist parallel zum Abbau ständig die vorgefundene Gesteinssituation mit den Angaben in den Gutachten abzugleichen und gegebenenfalls die Abbautechnik so anzupassen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder eine Änderung der Standsicherheit sicher ausgeschlossen werden kann.

Die beantragte Fläche für die Süderweiterung ist durch Wacholderheide und Kalkmagerrasen mit einer Vielfalt von Pflanz- und Tierarten geprägt. Von der Genehmigungsbehörde sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so festzulegen, dass keine Verschlechterung der Situation auf der Plettenberghochfläche stattfindet. Die besonders geschützten Arten dürfen nicht gefährdet wer-

den. Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Genehmigungsbehörde zu überwachen und die Wirkungen zu überprüfen.

Die vorgelegte Abbauplanung ist zwingend einzuhalten. Die Gemeinde fordert insbesondere den vorrangigen Abbau der Kulisse Nord mit anschließender Rekultivierung bis zum bestehenden Wasserbecken. Dieser Bereich mit einer Fläche von ca. 18,5 ha ist bis 2029 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Rekultivierung ist abbaubegleitend darüber hinaus stetig weiter fortzuführen und endabgebaute Bereiche sofort zu rekultivieren und wieder zugänglich zu machen.

Der Abbau der Südkulisse ist zwingend davon abhängig zu machen, wie sich bis dahin die Rekultivierung entwickelt hat. Diese darf nicht fallen, wenn hier noch keine deutlich sichtbaren Erfolge bzw. Fortschritte erkenntlich sind.

Die Rekultivierung ist so zu gestalten, dass nach Ende des Abbaus das Steinbruchgelände zu einem vielseitigen und hochwertigen Naturraum wird, der sich in die markante Landschaft des Albraufs einfügt. Die jetzt hochwertigen Flächen im Erweiterungsgebiet sind so zu rekultivieren, dass ein mindestens gleichwertiger Naturraum entsteht.

Vor Rückbau der Wasserbecken ist zu nachzuweisen, dass die Versickerungsflächen für ein 100-jähriges Hochwasser ausreichen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Rekultivierung weitere Versickerungsflächen zu schaffen, so dass dann keine Wasserbecken und insbesondere keine Ableitung von Oberflächenwasser erforderlich sind.

Der Plettenberg ist Naherholungsbereich für die gesamte Region. Daher ist der Gemeinde eine durchgängige Erschließung der Flächen mit ausgewiesenen Wanderwegen sehr wichtig. Im Rahmen der Rekultivierung ist zusammen mit der Gemeinde ein Konzept für den sanften Tourismus zu erarbeiten. Dazu gehören Informationstafeln, eine Schutzhütte und ein Spielplatz mit Grillstelle. Die Anlagen sind vom Antragssteller zu errichten und zu unterhalten.

Die Gemeinde stimmt insgesamt dem Rekultivierungskonzept zu. Änderungen sind mit der Gemeinde als Grundstückseigentümerin abzustimmen.

2. Das gemeindliche Einvernehmen zur Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Aufgrabungen wird erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Bauplatzvergabe Brühl-Kreuzwiesen

Der Bauplatz Flst. Nr. 2983, Billentalstr. 13, mit 963 m², wurde an die Eheleute Anna und Mario Maurer vergeben.

Tagesordnungspunkt 3: Jahresabschluss Wasserversorgung 2017

Der Gemeinderat stimmte dem Jahresabschluss 2017 für die gemeindliche Wasserversorgung zu.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2017 auf 679.358,87 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 83.284,91 € verringert. Dies liegt zum Hauptteil an den Ab-

schreibungen. So ging der Wert der Sachanlagen im Anlagevermögen aufgrund der Abschreibungen um 69.611 € zurück.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn von 30.549,90 € aus. Im Vorjahr wurde ein Gewinn von 33.854,24 € und in 2015 ein Verlust von 128.655,20 € ausgewiesen.

Tagesordnungspunkt 4: Vorbereitung der Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahl am 26. Mai 2019

Zur Durchführung der anstehenden Kommunal- und Europawahlen wurde wie bisher ein Wahlbezirk gebildet. Weiter legte das Gremium fest, dass die Entschädigung der Wahlhelfer nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige erfolgt. Anschließend wurde der Gemeindewahlausschuss unter dem Vorsitz von Frau Melanie Engesser gebildet. Dieser nimmt die Aufgaben des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen wahr, die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl.

Tagesordnungspunkt 5: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Tagesordnungspunkt 6: Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Bürgermeisterin informierte den Gemeinderat, dass sich die Belegung des Kindergartens entspannt hat und daher die bestehende Halbtageskleingruppe zur Bedarfsdeckung ausreicht. Die Gruppe wird deshalb vorerst nicht wie Oktober 2018 beschlossen von der Kleingruppe zur Vollgruppe ausgebaut.

Der Gemeinderat ermächtigte die Bürgermeisterin zur Annahme einer Spende in Höhe von 100 € für die Feuerwehr.

Weiter stimmte der Gemeinderat der Durchführung eines Osterfußballcamps in den Osterferien in der Sporthalle zu.

Die Bürgermeisterin berichtete, dass die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Einrichtung von Bushaltestellenbuchten in der Schloßstraße dringend vergeben werden müssen, damit dies im Rahmen der Belagssanierung durchgeführt werden kann. Die Kosten liegen bei rund 21.000 €, weshalb die Zustimmung des Gemeinderates per Umlaufbeschluss erforderlich ist.

Sie informierte den Gemeinderat auch über die Bebauungsplanung „Blumenhalde“ der Gemeinde Dautmergen. Die Gemeinde Dotternhausen ist durch die Planungen nicht betroffen.

Schließlich wurde noch der Termin für die Felsberäumung am Plettenberg am 6.04.2019 bekanntgeben.